

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

04.02.2020. Jahrgang ° 9 ° Nr. 4

Inhalt:

1. 2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Witten..... 2
2. Änderung des FNP Nr. 120 B/1-1 und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 B/1 für den Bereich "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" - Genehmigung der FNP-Änderung und Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung..... 3

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



2. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Witten

Der für die Kommunalwahlen 2020 gebildete Wahlausschuss der Stadt Witten tritt am

10.02.2020 um 17.00 Uhr

im Sitzungszimmer 1 des Rathauses zu seiner zweiten Sitzung zusammen.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020

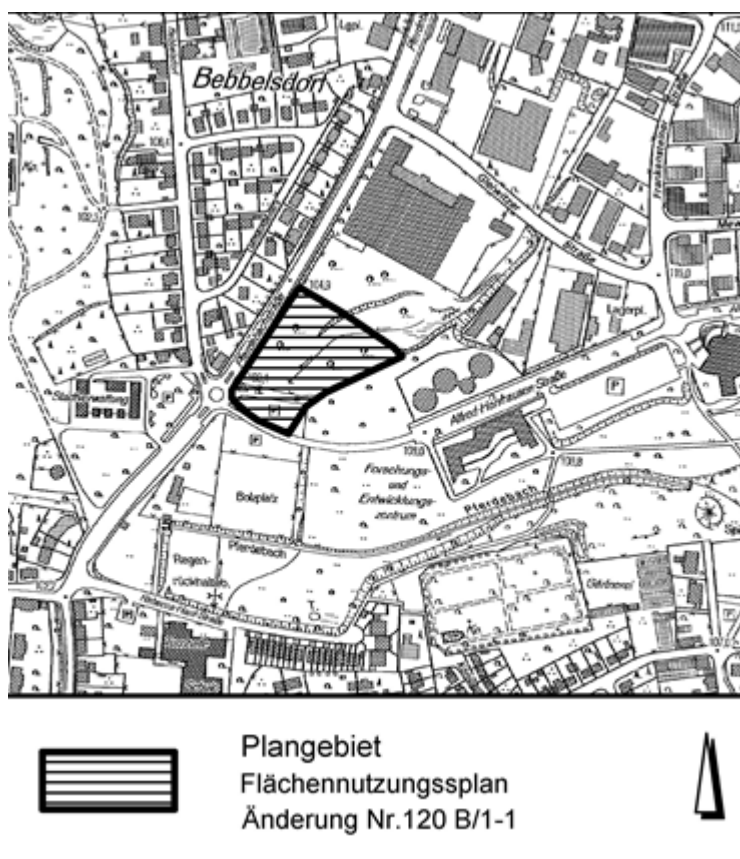
Witten, 30.01.2020

Leidemann
Bürgermeisterin als Wahlleiterin



Änderung des FNP Nr. 120 B/1-1 und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 120 B/1 für den Bereich "Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum" - Genehmigung der FNP-Änderung und Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung

A) FNP-Änderung:



Das Plangebiet „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ liegt im Nordwesten des Stadtteils Annen. Westlich wird es durch die Pferdebachstraße begrenzt, im Süden durch die Alfred-Herrhausen-Straße. Es ist umgeben von Siedlungsflächen. Während nordwestlich ein Wohngebiet anschließt, wird es im Nordosten von einem Gewerbegebiet begrenzt. Im Südosten schließt der Universitätscampus und weiter südlich das Pferdebachtal an. Die heute im Plangebiet bestehende Waldfläche ist durch Sukzession nach Aufgabe einer dort vormals bestehenden Gärtnerei entstanden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 16.160 qm. Davon sollen ca. 12.390 qm als Sondergebiet festgesetzt werden, die restlichen 3.770 qm als Grünfläche. Die Sondergebietsflächen sollen weitere Ansiedlungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung sowie die Errichtung eines Parkhauses ermöglichen. Durch die Bauflächen im Bereich Alfred-Herrhausen-Straße/Pferdebachstraße kann hier ein städtebaulicher Eingang und Auftakt zum Universitätscampus geschaffen werden.

Mit Entstehung des Universitätscampus in den 1990er Jahren wurden im Plangebiet zur weiteren ökologischen Qualifizierung der Fläche Feuchtbereiche und Tümpel angelegt. Aufgrund veränderter Grundwasserstände sind die Tümpel seit längerer Zeit trockengefallen und verbuscht. Die Fläche sollte hauptsächlich für die Offenlegung und Renaturierung des verrohrten Hummelbaches in diesem Abschnitt vorgehalten werden, der seit Jahrzehnten als Mischwasserkanal geführt wird.



Das naturnahe Entwicklungskonzept für den Hummelbach wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da sich die Entkopplung des sauberen Bachwassers vom Mischwasser innerhalb des Gewerbegebiets als sehr aufwendig erwies und gewässerökologisch keine Verbesserung darstellen würde. Stattdessen ist nun geplant, den Bachlauf aus dem Hochwasserrückhaltebecken Hummelbach westlich des Christopherus-Hofs verrohrt direkt nach Süden in das Pferdebachtal zu führen und von dort in den geplanten naturnah umzugestaltenden Pferdebach einmünden zu lassen.

Damit besteht die Möglichkeit, die Fläche für die weitere Entwicklung des Universitätscampus zu nutzen. Im Vordergrund steht hierbei auch die Schaffung einer städtebaulich attraktiven Eingangssituation zum Campus.

Ein Teil der Fläche war bereits im dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 B/1 als Sondergebiet festgesetzt.

Der Rat der Stadt Witten hat am 23.09.2019 folgenden Beschluss hierzu gefasst:

- „1. Der Rat hebt den Planbeschluss vom 26.11.2018 auf.
2. Der Rat der Stadt beschließt über die Abwägung der Anregungen gemäß Anlagen 3 und 5 der Vorlage Nr. 1114/V 16.
3. Der Rat der Stadt begründet die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 120 B/1-1 „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ gemäß Anlage der Vorlage Nr. 1114/V16 (Begründung vom 31.05.2019) und beschließt die Änderung der Planzeichnung gemäß Anlage 1 der Vorlage Nr. 1114/V 16 in der Fassung vom 31.05.2019 mit den unter Punkt 3.1 der Sach- und Rechtslage der Vorlage Nr. 1114/V 16 aufgeführten Änderungen.“

Die FNP-Änderung ist mit Verfügung der Bezirksregierung, Az. 35.2.1-1.4-EN-4/19 vom 03.12.2019 wie folgt genehmigt worden:

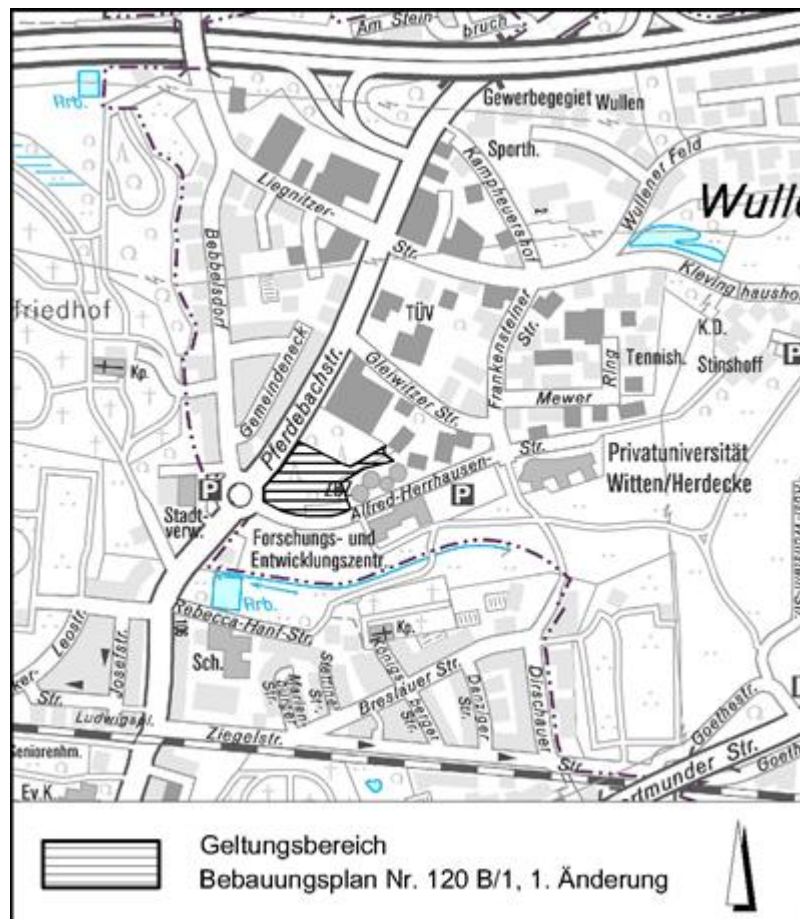
Bezugnehmend auf Ihren Antrag auf Genehmigung vom 07.10.2019 genehmige ich gemäß § 6 Abs. 1 BauGB die vom Rat der Stadt Witten am 23.09.2019 beschlossene Änderung Nr. 120 B/1-1 des Flächennutzungsplans der Stadt im Bereich „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ mit folgender Auflage:

In der Planzeichnung ist eine allgemeine Zeckbestimmung der Sonderbaufläche zu ergänzen.“

Die Stadt Witten hat den Plan entsprechend ergänzt. Die Auflage ist damit erfüllt.



B) Bebauungsplan Nr. 120 B/1, 1. Änderung:



Das Plangebiet „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ liegt im Nordwesten des Stadtteils Annen. Westlich wird es durch die Pferdebachstraße begrenzt, im Süden durch die Alfred-Herrhausen-Straße. Es ist umgeben von Siedlungsflächen. Während nordwestlich ein Wohngebiet anschließt, wird es im Nordosten von einem Gewerbegebiet begrenzt. Im Südosten schließt der Universitätscampus und weiter südlich das Pferdebachtal an. Die heute im Plangebiet bestehende Waldfläche ist durch Sukzession nach Aufgabe einer dort vormals bestehenden Gärtnerei entstanden.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 16.160 qm. Davon sollen ca. 12.390 qm als Sondergebiet festgesetzt werden, die restlichen 3.770 qm als Grünfläche. Die Sondergebietsflächen sollen weitere Ansiedlungen aus dem Bereich Forschung und Entwicklung sowie die Errichtung eines Parkhauses ermöglichen. Durch die Bauflächen im Bereich Alfred-Herrhausen-Straße/Pferdebachstraße kann hier ein städtebaulicher Eingang und Auftakt zum Universitätscampus geschaffen werden.

Mit Entstehung des Universitätscampus in den 1990er Jahren wurden im Plangebiet zur weiteren ökologischen Qualifizierung der Fläche Feuchtbereiche und Tümpel angelegt. Aufgrund veränderter Grundwasserstände sind die Tümpel seit längerer Zeit trockengefallen und verbuscht. Die Fläche sollte hauptsächlich für die Offenlegung und Renaturierung des verrohrten Hummelbaches in diesem Abschnitt vorgehalten werden, der seit Jahrzehnten als Mischwasserkanal geführt wird.

Das naturnahe Entwicklungskonzept für den Hummelbach wurde zwischenzeitlich aufgegeben, da sich die Entkopplung des sauberen Bachwassers vom Mischwasser innerhalb des Gewerbegebiets als sehr aufwendig erwies und gewässerökologisch keine Verbesserung darstellen würde. Stattdessen ist nun geplant, den Bachlauf aus dem Hochwasserrückhaltebecken Hummelbach westlich des Christopherus-



Hofs verrohrt direkt nach Süden in das Pferdebachtal zu führen und von dort in den geplanten naturnah umzugestaltenden Pferdebach einmünden zu lassen.

Damit besteht die Möglichkeit, die Fläche für die weitere Entwicklung des Universitätscampus zu nutzen. Im Vordergrund steht hierbei auch die Schaffung einer städtebaulich attraktiven Eingangssituation zum Campus.

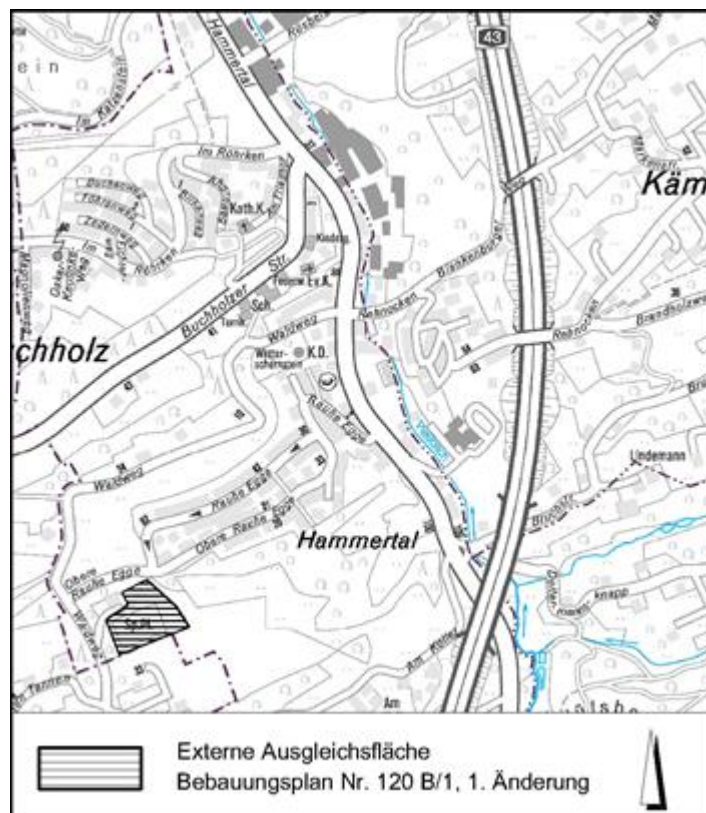
Ein Teil der Fläche war bereits im dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 120 B/1 als Sondergebiet festgesetzt.

Der Rat der Stadt Witten hat am 23.09.2019 folgenden Beschluss hierzu gefasst:

1. Der Rat hebt den Satzungsbeschluss vom 25.03.2019 auf.
2. Der Rat beschließt über die Abwägung der Anregungen gemäß Anlagen 5 und 7 der Vorlage Nr. 1115/V 16.
3. Der Rat der Stadt begründet den Bebauungsplan Nr. 120 B/1, 1. Änderung „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ gemäß Anlage 2 der Vorlage Nr. 1115/V 16 (Begründung vom 31.05.2019) und beschließt den Plan vom 13.02.2019 (Anlage 1 der Vorlage Nr. 1115/V 16) als Satzung.“

C) Externe Ausgleichsfläche

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich wird nicht innerhalb des Plangebiets realisiert, sondern auf dem ehemaligen Sportplatz Waldweg in Witten-Herbede, Ortsteil Buchholz (Flur 6, Flurstück 31). Die Fläche ist in städtischer Hand.





Rechtsgrundlagen:

§ 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung der FNP-Änderung sowie der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung werden hiermit gemäß § 6 bzw. § 10 des BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die FNP-Änderung wirksam und tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des FNP und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der FNP ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Nach § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Abs. 3 BauGB können die FNP-Änderung Nr. 120 B/1-1 und der Bebauungsplan Nr. 120 B/1 „Universität, Forschungs- und Entwicklungszentrum“ sowie ihre Begründungen ab sofort im Gebäude Annenstraße 113, Zimmer 106, zu den Öffnungszeiten des Planungsamts eingesehen werden.

Witten, den 22.01.2020

gez. Bürgermeisterin Leidemann